

Anlage 22 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 25 / 2025
Antragsteller: FFK „FireFoxy Köthen“ e. V.
Maßnahme: Unterstützung der Arbeit Tanzverein
Anschaffung Vereinsbekleidung (Jacken)

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein FFK „FireFoxy“ Köthen e. V. wurde im Jahr 2023 gegründet und am 15.10.2024 im Vereinsregister eingetragen. Mit dem Antrag auf Kulturförderung beim Landkreis stellt der Verein einen Erstantrag. Die einheitliche Vereinsbekleidung soll eine verbindende Darstellung aller Mitglieder schaffen und dabei folgende Ziele verfolgen:

- Den Teamgeist und die Zusammengehörigkeit stärken, indem sie das Gefühl von Gemeinschaft vermittelt.
- Das professionelle Auftreten fördern, da eine einheitliche und stilvolle Kleidung bei öffentlichen Auftritten und Veranstaltungen einen positiven Eindruck hinterlässt.
- Die Identifikation der Mitglieder mit dem Verein steigern, indem sie sich durch die Kleidung als Teil des Ganzen fühlen.
- Die Wiedererkennung in der Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, da das Vereinslogo auf der Kleidung die Bekanntheit erhöht.

Insgesamt dient die Vereinsbekleidung dazu, den Zusammenhalt zu fördern und den Verein nach außen professionell und einheitlich zu repräsentieren.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 1.949,60 EUR
beantragte Fördersumme: 1.364,72 EUR

Kostengliederung:

Anschaffungskosten für 80 Jacken (12,32 € / Stück): 989,60 EUR
Druckkosten der Beschriftung der 80 Jacken (12,00€ / Stück): 960,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 1.949,60 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 1.949,60 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 30,00% = 584,88 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen mit Ablehnung): 0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 1.364,72 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.364,72 EUR
70,00% der anerkannten Kosten 1.949,60 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 i. V. m. d. Nachtrag v. 16.01.2025 als Erstantragsteller gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Auf Grund des verspätet freigegebenen Haushaltes 2025 wird verwaltungsintern eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bis 30.06.2026, zum frist eingehenden Kauf / zur Fertigstellung der Jackenbeschriftung, festgelegt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zwecken:

§ 2 (1) – Vereinszweck ist die Förderung von Kultur, insbesondere durch die Förderung von Tanz

§ 3 – Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er:

- Kultur- und Tanzveranstaltungen organisiert,
- Präsentationsmöglichkeiten für Nachwuchs schafft,
- moderierte Veranstaltungen mit Tanz-Workshop-Charakter schafft,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Vereinszweck durchführt und
- die Entstehung von Netzwerken für kulturelle und tänzerische Aktivitäten initiiert.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.